

Zentrale Unterschiede zwischen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (Rechtsstand Januar 2003)

– Leistungsprinzipien

Arbeitslosenhilfe: Individualleistung mit Einkommensanrechnung

Sozialhilfe: Auf den Haushalt (Bedarfsgemeinschaft) bezogene Existenzsicherung mit strengem Nachrangprinzip

– Leistungsvoraussetzungen

Arbeitslosenhilfe: Arbeitslosigkeit und ausgelaufener Arbeitslosengeldanspruch (Anschlussarbeitslosenhilfe); erforderlich also zwölf Monate versicherungspflichtige Beschäftigung in einer Rahmenfrist von drei Jahren.

Sozialhilfe: Alle Menschen, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten und dabei auch von dritter Seite keine Hilfe erhalten.

– Leistungsniveau

Arbeitslosenhilfe: Entgeltersatz in Orientierung am zuletzt erzielten Arbeitsentgelt (Leistungssätze: 57 % des pauschaliert ermittelten Nettoeinkommens (Arbeitslose mit unterhaltspflichtigen Kindern) bzw. 53 % (ohne Kinder)

Sozialhilfe: Haushaltsbezogene Bedarfsdeckung (sozial-kulturelles Existenzminimum: Regelsätze, ggf. Mehrbedarfzuschläge, Übernahme der (angemessenen) Warmmiete und ggf. Einmalleistungen)

– Anrechnung des eigenen Einkommens

Arbeitslosenhilfe: Einkommensanrechnung mit mehreren Ausnahmen (anrechnungsfrei bleiben u.a. Wohngeld, Kindergeld, Erziehungsgeld, Unfallrenten, Pflegegeld, Eigenheimzulage)

Sozialhilfe: Volle Anrechnung des eigenen Einkommens mit wenigen Ausnahmen (so Erziehungsgeld, Pflegegeld)

– Anrechnung des Erwerbseinkommens

Arbeitslosenhilfe: Anrechnung des Einkommens aus einer weniger als 15 Wochenstunden umfassenden Beschäftigung soweit es 20 % der Lohnersatzleistung übersteigt – Mindestfreibetrag 165 € DM im Monat.

Sozialhilfe: Volle Anrechnung des Erwerbseinkommens oberhalb eines Freibetrags (Absetzbetrags), der in der Regel 50 % des Eckregelsatzes beträgt.

– Anrechnung des (Ehe)Partner-Einkommens

Arbeitslosenhilfe: Freibetrag in Höhe der hypothetischen Arbeitslosenhilfe, Mindestfreibetrag in Höhe des steuerrechtlichen Existenzminimums eines Alleinstehenden (482,33 €/2002). Bei Erwerbseinkommen Abzug von Fahrkosten und Pauschbeträgen für Arbeitsmittel. Bei Kindern: Berücksichtigung des Kindesunterhalts in Anlehnung an die Düsseldorfer-Tabelle

Sozialhilfe: Volle Anrechnung des (Ehe)Partner-Einkommens; bei Erwerbseinkommen Berücksichtigung nur des Absetzbetrages

– Soziale Sicherung

Arbeitslosenhilfe: Bezieher von Arbeitslosenhilfe sind renten-, kranken- und pflegeversichert; die Beiträge werden von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt

Sozialhilfe: Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nur für (zuvor) versicherte Hilfeempfänger, sonst Krankenhilfe. Nur in wenigen Ausnahmen Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge

- **Berücksichtigung von Vermögen**
Arbeitslosenhilfe: Berücksichtigung des Vermögens des Arbeitslosen und seines (Ehe)Partners soweit verwertbar und zumutbar und die Freibeträge (nach der Arbeitslosenhilfeverordnung) überschritten werden
Sozialhilfe: Volle Anrechnung des verwertbaren Vermögens des Arbeitslosen und seines (Ehe)Partners (Gebrauchs-, Geld- und Grundvermögen) oberhalb eines Schonbetrags (in der Regel Grundbetrag von 1.250 € für den Hilfesuchenden und 600 € für den (Ehe)Partner; ggf. Nichtanrechnung eines angemessenen, selbstgenutzten Wohneigentums)
- **Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen Dritter**
Arbeitslosenhilfe: Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des (Ehe)Partners
Sozialhilfe: Wie bei der Arbeitslosenhilfe, darüber hinaus auch Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. der Kinder
- **Zumutbare Arbeit**
Arbeitslosenhilfe: Zumutbarkeitsregelung nach dem SGB III, nach Dauer der Arbeitslosigkeit abgestuft. Mindestnettoentgelt einer zumutbaren Arbeit: Höhe der Lohnersatzleistung
Sozialhilfe: Zumutbarkeit jeder Arbeit und Arbeitsgelegenheit, es sei denn der Hilfebedürftige ist hierzu körperlich, geistig oder wegen der Erziehung kleinerer Kinder oder aus einem sonstigen wichtigen Grund nicht in der Lage
- **Auszahlung**
Arbeitslosenhilfe: Monatlich nachträglich
Sozialhilfe: Monatlich im voraus; in Notfällen sofortige Auszahlung von Teilbeträgen
- **Sanktionen**
Arbeitslosenhilfe: Bei Ablehnung zumutbarer Arbeit oder einer Eingliederungsmaßnahme Sperrzeit, im Wiederholungsfall Erlöschen des Leistungsanspruchs
Sozialhilfe: Bei Ablehnung zumutbarer Arbeit oder von Arbeitsgelegenheiten Verlust des Rechtsanspruchs, Kürzung der Hilfe um 25 % in einem ersten Schritt, weitere Kürzung bis zur völligen Versagung möglich
- **Finanzierung**
Arbeitslosenhilfe: Finanzierung der Zahlbeträge und der Beiträge zur Sozialversicherung aus dem Bundeshaushalt
Sozialhilfe: Finanzierung durch die Sozialhilfeträger (Städte und Landkreise – teilweise ergänzende Landesmittel)

Nach: www.sozialpolitik-aktuell.de

